

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

1985

Ausgegeben am 5. August 1985

Nr. 24

Inhalt

Gesetz über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen S. 143

Gesetz über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen

Vom 30. Juli 1985

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Vorläufige Weiterverbreitung

(1) Zur Erprobung der Nutzung neuer Kommunikationstechniken in der Freien Hansestadt Bremen ist es bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung, längstens bis zum 31. Dezember 1986, gestattet, neben den gesetzlich bestimmten und den im Betriebsbereich einer Kabelanlage empfangbaren Rundfunkprogrammen (Hörfunk und Fernsehen) auch herangeführte Rundfunkprogramme in Kabelanlagen weiterzuverbreiten.

(2) Die Weiterverbreitung muß inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich erfolgen.

(3) Dieses Gesetz findet mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 Nr. 1 keine Anwendung auf die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in einem Gebäude oder einem Gebäudekomplex, wenn diese nicht zum dauernden Wohnen bestimmt sind oder unselbständige oder weniger als 50 selbständige Wohneinheiten mit dem Programm versorgt werden sollen.

§ 2

Grundsätze für die Weiterverbreitung herangeführter Rundfunkprogramme

(1) Die Weiterverbreitung herangeführter Rundfunkprogramme ist nur zulässig, wenn diese den gesetzlichen Vorschriften des Ursprungslandes und den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Die Sendungen haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie dürfen nicht brutale, gewaltverherrlichende oder gewaltverharmlosende oder pornographische Darbietungen enthalten. Sie dürfen auch nicht die allgemeinen Gesetze und die Bestimmungen zum Schutz der Jugend sowie der persönlichen Ehre verletzen, zu Krieg oder Rassenhaß aufstacheln.

(3) Die Werbung ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und darf 20 Prozent der täglichen

Sendezeit nicht überschreiten. Fernsehwerbung darf nur in Blöcken verbreitet werden. Eine zusammenhängende, in sich abgeschlossene Fernsehsendung darf zu einer im voraus angegebenen Zeit einmal durch Werbung unterbrochen werden, wenn die Dauer der Sendung 100 Minuten übersteigt. Lokale Fernsehwerbung ist unzulässig. Rundfunkprogramme, die gegen besonderes Entgelt angeboten werden, dürfen keine Werbung enthalten.

(4) Die Weiterverbreitung von Programmen, die Werbung enthalten, ist an Sonn- und Feiertagen unzulässig, es sei denn, daß der Betreiber der Kabelanlage in geeigneter Weise sicherstellt, daß die Werbung von den Teilnehmern der Kabelanlage nicht wahrgenommen werden kann.

(5) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit mißbräuchlich ausnutzen. Sendungen, die von einem Dritten finanziell gefördert werden (Sponsor), sind neben der übrigen Werbung nur zulässig, wenn der Name des Sponsors am Anfang und am Ende der Sendung angegeben wird und die Sendung in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit seinen wirtschaftlichen Interessen steht.

(6) Jedes in einer Kabelanlage weiterverbreitete deutschsprachige Rundfunkprogramm hat die Vielfalt der bestehenden Meinungsrichtungen in möglichster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck zu bringen; dies gilt nicht für Spartenprogramme.

§ 3

Rangfolge

(1) Der Betreiber einer Kabelanlage hat bei der Weiterverbreitung aller empfangbaren und herangeführten Rundfunkprogramme die nachfolgende Rangfolge zu beachten:

1. für das Land Bremen gesetzlich bestimmte Rundfunkprogramme,
2. Rundfunkprogramme, deren Empfang im gesamten Bereich der Kabelanlage ohne besonderen Antennen- aufwand allgemein möglich ist (ortsübliche Programme),
3. weitere in der Luft vorhandene Rundfunkprogramme in der Reihenfolge ihrer Empfangsfeldstärke, wenn die Kabelanlage über eine geeignete Empfangsantenne verfügt (ortsmögliche Programme),

4. herangeführte Rundfunkprogramme, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes veranstaltet werden,
5. weitere herangeführte deutschsprachige Rundfunkprogramme,
6. weitere herangeführte fremdsprachige Rundfunkprogramme.

Die Kabelanlage ist dabei so einzurichten, daß jeder angeschlossene Teilnehmer in der Lage ist, zunächst die nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Programme in der angeführten Reihenfolge mit seinem Endgerät zu empfangen.

(2) Bei den nach Absatz 1 Nummern 4 bis 6 gleichrangigen Rundfunkprogrammen haben Rundfunkprogramme, die der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung dienen (Vollprogramme) den Vorrang vor denjenigen mit im wesentlichen gleichartigem Nutzungsinhalt (Spartenprogramme).

(3) Sofern die Kapazität der Kabelanlagen nicht ausreichend ist, um alle nach Absatz 1 Nummern 4 bis 6 gleichrangigen Rundfunkprogramme weiterzuverbreiten, trifft der Rundfunkausschuß die Auswahl. Vor allen anderen Programmen sind die Programme der Landesrundfunkanstalten weiterzuverbreiten. Die Entscheidung des Rundfunkausschusses ist im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachen.

§ 4

Antragspflicht

(1) Der Betreiber einer Kabelanlage hat die vorgesehene Weiterverbreitung eines herangeführten Rundfunkprogramms vor der beabsichtigten Weiterverbreitung bei dem Rundfunkausschuß zu beantragen. Der Antrag muß die Art des Rundfunkprogramms (Vollprogramm, Spartenprogramm, Programm gegen besonderes Entgelt) und die Kabelanlage (räumliche Begrenzung, Programmkapazität, Teilnehmerzahl) bezeichnen, in der das Rundfunkprogramm weiterverbreitet werden soll.

(2) Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, daß urheberrechtliche Hindernisse der Weiterverbreitung des Programms nicht entgegenstehen. Der Antrag muß die Erklärung enthalten, daß der Rundfunkausschuß von Urheberrechtsansprüchen Dritter freigestellt wird.

(3) Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, daß er in der Lage ist, dem Rundfunkausschuß auf Anforderung Aufzeichnungen der weiterverbreiteten Sendung bis zu vier Wochen seit dem Tag ihrer Verbreitung zugänglich zu machen.

§ 5

Zulassung und Untersagung

(1) Der Rundfunkausschuß spricht Antragstellern eine vorläufige Zulassung für die Geltungsdauer des Gesetzes zur Weiterverbreitung eines Rundfunkprogramms in der jeweiligen Kabelanlage aus, sofern nicht offenkundig ist, daß das Programm gegen dieses Gesetz verstößt. Die Zulassung kann Nebenbestimmungen enthalten.

(2) Schwerwiegende Verstöße eines herangeführten Rundfunkprogramms gegen dieses Gesetz sind von dem Rundfunkausschuß festzustellen und dem Betreiber der Kabelanlage zur Kenntnis zu geben. Bei wiederholten

Verstößen kann der Rundfunkausschuß die Weiterverbreitung dieses herangeführten Rundfunkprogramms untersagen. Er hat dies im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachen.

(3) Gegen die Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 und 2 ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Ein Vorverfahren gegen eine Entscheidung nach § 5 Abs. 2 findet nicht statt.

§ 6

Rundfunkausschuß

(1) Der Rundfunkausschuß besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Stellvertretern, die von der Bürgerschaft (Landtag) gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muß über langjährige Erfahrungen im Rundfunkbereich verfügen, ein weiteres Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Mitglieder der Organe oder Beschäftigte eines Rundfunkveranstalters, Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie politische Beamte des Bundes oder eines Landes können nicht in den Rundfunkausschuß gewählt werden. Dasselbe gilt für Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landtages.

(3) Die Mitglieder des Rundfunkausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Rundfunkausschusses endet mit dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.

(5) Der Rundfunkausschuß entscheidet mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Mitglieder des Rundfunkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeldern, auf Ersatz von Reisekosten und auf Tage- und Übernachtungsgelder in gleicher Höhe wie die Mitglieder des Rundfunkrates von Radio Bremen. Der Rundfunkausschuß bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer vom Senat einzurichtenden Geschäftsstelle.

§ 7

Finanzierung und Haushaltswesen

(1) Der Rundfunkausschuß trägt alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Personal- und Sachkosten. Sein Finanzbedarf soll durch Gebühren gedeckt werden. Gebührenpflichtig nach diesem Gesetz ist derjenige, der eine Amtshandlung veranlaßt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird. Der Rundfunkausschuß erläßt eine Gebührensatzung, die der Genehmigung durch den Senat bedarf. Solange und soweit dem Rundfunkausschuß keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, trägt die Freie Hansestadt Bremen die Kosten.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1985 für die Aufgaben des Rundfunkausschusses die nach Absatz 1 Satz 5 erforderlichen Haushaltsmittel zu bewilligen.

§ 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1985 in Kraft. Es tritt mit Inkrafttreten einer endgültigen Regelung, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1986, außer Kraft.

Bremen, den 30. Juli 1985

Der Senat